

VOLL DARLEHEN!

Neuigkeiten von der Berliner Initiative gegen BAföG-Volldarlehensregelung

Nr. 14

**Liebes Mitglied,
liebe Spenderin, lieber Spender,**

wir freuen uns, dir die vierzehnte Ausgabe unserer Informationsschrift **VOLL DARLEHEN!** präsentieren zu können. Das Thema diesmal:

- Wir informieren über die Änderungen durch das Inkrafttreten des 22. BAföG-Änderungsgesetzes.

Wir hoffen, dir mit dieser Ausgabe unserer **VOLL DARLEHEN!** alle wichtigen Informationen zu liefern, um deine Rechte nach dem Inkrafttreten der Änderungen optimal wahrnehmen zu können.

Auf unseren Internet-Seiten unter <http://www.bafoegini.de> steht unsere Broschüre „Das BAföG-Volldarlehen 1983 - 1990 und seine Rückzahlung“ als pdf-Datei zum (abgesehen von Onlinegebühren) kostenlosen Download bereit.

Themenvorschläge für zukünftige Ausgaben unserer **VOLL DARLEHEN!** nehmen wir gern entgegen. Falls du einen Themenvorschlag hast, schreib uns einfach eine E-Mail an die E-Mail-Adresse kontakt@bafoegini.de oder einen Brief an unsere Postfachadresse.

Mit solidarischen Grüßen!
Die BAFOEGINI Berlin

Auswirkungen der 22. BAföG-Novelle

Im Dezember 2007 beschlossen Bundestag und Bundesrat das 22. BAföG-Änderungsgesetz (BAföGÄndG), das teilweise schon ab Januar 2008 zu gelten begann. Auf die meisten Änderungen durch die Novelle haben wir bereits in unserem Jahresendbrief 2007 hingewiesen und möchten uns nachfolgend nur noch mit den zuletzt vorgenommenen Änderungen am Gesetzentwurf beschäftigen.

Teilerlass wegen Kinderbetreuung

Studentische Eltern werden nun *während* des Studiums mit einem Zuschlag von 113 EUR pro Monat für die Betreuung eines Kindes unter zehn Jahren gefördert.

Im Prinzip begrüßen wir diese Änderung ausdrücklich. Nicht zuletzt in unserem **VOLL DARLEHEN!** Nr. 12 vom Januar 2004 hatten wir erneut auf die Benachteiligung von geringverdienerInnen mit Kindern hingewiesen. Dieser Teilerlass war von uns immer wegen der Beschränkung der möglichen Arbeitszeit auf nur zehn Wochenstunden kritisiert worden. Nun, nach der BAföG-Änderung, wird die Betreuung von Kindern direkt unterstützt.

Aber, und wichtig für Rückzahlungsbetroffene (und wie wir wissen auch für viele unserer Mitglieder und InteressentInnen): durch die Änderung des § 18b **entfällt ab 01.01.2010 der Teilerlass wegen Kinderbetreuung in seiner bisherigen Form!**

	Betrag seit 1. Oktober 2002	Betrag ab 1. Oktober 2008
Freibetrag für den/die DarlehensnehmerIn	960,00 EUR	1.040,00 EUR
Freibetrag für den Ehegatten	480,00 EUR	520,00 EUR
Freibetrag für jedes Kind	435,00 EUR	470,00 EUR
Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden für das 1. Kind bis 15 Jahre	175,00 EUR	175,00 EUR
Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden für weitere Kinder bis 15 Jahre	85,00 EUR	85,00 EUR
Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate	105,00 EUR	105,00 EUR

*Tabelle:
Änderungen bei den
Freibeträgen durch
das 22. BAföGÄndG
ab 1. Oktober 2008
(Änderungen sind **fett**
gedruckt)*

Der Teilerlass wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist wie bisher nicht fristgebunden - jedoch wird der Teilerlass auch weiterhin nur für Zeiträume nach Einsetzen der Rückzahlungsverpflichtung und nur höchstens vier Monate rückwirkend gewährt. Die Regelung gilt nur noch bis zum 31.12.2009. Das heißt, nach diesem Zeitpunkt besteht - unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Antrag gestellt worden ist - kein Teilerlassanspruch nach dem bisherigen § 18b Abs. 5 BAföG mehr!

§ 18b BAföG (Neufassung)

[...]

(5) Bis zum 31. Dezember 2009 wird für jeden Monat, in dem

- 1. das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag nach § 18a Abs. 1 nicht übersteigt,*
- 2. er ein Kind bis zu 10 Jahren pflegt und erzieht oder ein behindertes Kind betreut und*
- 3. er nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist,*

auf Antrag das Darlehen in Höhe der nach § 18 Abs. 3 festgesetzten Rückzahlungsrate erlassen. Rückwirkend erfolgt der Erlass für

längstens vier Monate vor dem Antragsmonat. Unwesentlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 10 Stunden beträgt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Als Kinder des Darlehensnehmers gelten außer seinen eigenen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen.

Freistellungsgrenzen

Ab Oktober 2008 werden die BAföG-Sätze und Freibeträge - nach über 6 Jahren Stagnation - endlich wieder erhöht. Auch bei den Sätzen hinsichtlich der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung gelten ab 01.10.2008 teilweise neue Freigrenzen (siehe Tabelle).

Ein aktuelles Merkblatt zur Rückzahlung von Darlehen stellt das Bundesverwaltungsamt inzwischen auch unter http://www.das-neue-bafoeg.de/_media/merkblatt_rueckzahlung.pdf zur Verfügung.

Impressum:

VOLL DARLEHEN! ist eine unregelmäßig erscheinende Informationsschrift, herausgegeben vom Vorstand (ViSdP) der

**Berliner Initiative gegen BAföG-Voll Darlehensregelung
Postfach 41 02 63, 12112 Berlin.**

Nr. 14 ist vom Oktober 2008. Kostenlos für alle Mitglieder des Vereins, sonst erbitten wir 1,00 EUR in Briefmarken.